



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 7 - GE/9.51
Datum: 14. MRZ. 1989
Verteilt 17.3.89 *hage*

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 421-01/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

Schr. des BMLV vom 2. Feber 1989,
GZ 10 042/209-1.14/89

H. Stohomizl

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

9. März 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der
Masche

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
LandesverteidigungDampfschiffstraße 2
1030 W i e nBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 421-01/89

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heeresgebührengesetz
1985 geändert wird;
Stellungnahme
Schreiben des BMLV vom
2. Feber 1989,
GZ 10 042/209-1.14/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Da nach den ho Feststellungen laufend (anlässlich der Abwicklung
des Luftraumüberwachungs-Flugzeugsystems) Zeitsoldaten zu Dienst-
leistungen ins Ausland entsendet werden, wird empfohlen, eine
- bisher fehlende - Regelung über Ansprüche bei Auslandsdienstrei-
sen Wehrpflichtiger in das Heeresgebührengesetz aufzunehmen.

Die Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes gelten gemäß dessen
§ 1 nur für Personen, die Präsenzdienst leisten, womit die in
diesem Gesetz festgelegten Ansprüche im Regelfall auf die Dauer
der Präsenzdienstleistung begrenzt sind. Gem § 38 Abs 1 des Wehr-
gesetzes beginnt die Dienstzeit der zum Bundesheer Einberufenen
mit dem Tag, für den sie einberufen sind. In Einzelfällen kommt
es jedoch vor, daß Wehrpflichtige im Hinblick auf deren Wohnort
und die bestehenden Verkehrsverbindungen bereits an dem dem Ein-
berufungstag vorangehenden Tag die Reise zum Einberufungsort an-
treten müssen, ohne aber - nach dem oben Gesagten - Anspruch auf
Verpflegung, Unterkunft, Leistungen bei Erkrankungen und Verlet-
zungen usw zu haben.

Es wäre daher zweckmäßigerweise klarzustellen, daß die Ansprüche
nach dem Heeresgebührengesetz bereits ab dem Beginn einer erfor-
derlichenfalls vor dem Einberufungstag angetretenen Anreise zum
Einberufungsort zustehen.

- 2 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet.

9. März 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:

